

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Colbitz

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) sowie der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die Friedhöfe Colbitz und Lindhorst.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Colbitz und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, in ihrer Funktion als Friedhofsverwaltung, erlässt die Gebührenbescheide und zieht die Gebühren ein.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der Nutzungsberechtigte, der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige entsprechend der gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Colbitz sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Colbitz.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5 Gebühren

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Gebühr für die Verleihung von Grabstätten | |
| 1.1 Einzelreihengrab | 279,00 € |
| 1.2 Erdeinzelwahlgrab | 418,00 € |
| 1.3 Erddoppelwahlgrab | 628,00 € |
| 1.4 Dreierwahlgrab (nur Verlängerungen bestehender Gräber) | 628,00 € |
| 1.5 Kindergrab | 35,00 € |
| 1.6 Urnenwahlgrab | 314,00 € |
| 1.7 Urnengemeinschaftsanlage
(Enthält nur die Unterhaltung der Anlage) | 418,00 € |
| 1.8 Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel an der Stele
(Enthält Unterhaltung der Anlage und Tafel, Namensgravur nicht enthalten) | 832,00 € |
| 1.9 Tafel an der Stele
(nur Tafel, Namensgravur und Montage nicht enthalten) | 413,00 € |
| | |
| 2. Gebühr für die Verlängerung der Liegezeit beträgt den 20-ten Teil der Verleihungsgebühr entsprechend der gewünschten Verlängerungsjahre | |
| | |
| 3. Genehmigung zur Beisetzung von Ascheurnen in bestehende Grabstellen je Urne, zzgl. Verlängerung /zur Umbettung | 42,00 € |
| | |
| 4. Benutzung der Trauerhalle | 106,00 € |
| | |
| 5. Gebühren zur in Auftrag gegebenen Grabräumungen (Einebnung) | 198,00 € |
| | |
| 6. Grabpflegearbeiten | entstandener Sachaufwand |

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Colbitz kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Colbitz, den

(Siegel)

Ganzer
Bürgermeister